



BESCHLUSS

VOM 30. JUNI 2022

GESCH.-NR. 2016-2117
BESCHLUSS-NR. 2022-132
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **04 BAUPLANUNG**
04.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

BETRIFFT **Natur im Siedlungsraum;
Genehmigung "Ziele und Massnahmen für die Förderung einer naturnahen Umgebung" und "Anforderungen ökologischer Ausgleich bei Neu- und Umbauten" sowie Festsetzung des Gebäudebrüterinventars**

AUSGANGSLAGE

Das Siedlungsgebiet nimmt 480 ha (14,6 %) der städtischen Gesamtfläche ein. Diese grosse Fläche kann und soll einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität leisten. Der Stadtrat beschloss daher bereits im Jahr 2007 ein «Konzept für die Förderung einer naturnahen Umgebung in der Stadt Illnau-Effretikon» und legte rechtliche Grundlagen, Ziele und Massnahmen fest.

Gemäss dem Schwerpunktprogramm 2018 - 2022 hat sich der Stadtrat zum Ziel gesetzt, die Artenvielfalt in der Stadt zu erhalten und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, sie wieder zu steigern. Um dieses Ziel zu erreichen, genehmigte der Stadtrat am 20. Februar 2020 das «Naturschutzkonzept 2030» (SRB-Nr. 2020-24). Dieses sieht u.a. vor, das Konzept «Natur im Siedlungsraum» sowie die «Anforderungen ökologischer Ausgleich bei Neu- und Umbauten» zu aktualisieren. Mit der Ausarbeitung wurde die Steuerungsgruppe Naturschutz beauftragt.

ERGEBNIS DER ÜBERARBEITUNG

Die Arbeiten zur Aktualisierung des Konzeptes «Natur im Siedlungsraum» sind abgeschlossen. Zudem wurde das Gebäudebrüterinventar als wichtige Grundlage vervollständigt. Dem Stadtrat werden die folgenden Dokumente zur Genehmigung respektive Festsetzung vorgelegt:

- Ziele und Massnahmen für die Förderung einer naturnahen Umgebung in der Stadt Illnau Effretikon
- Anforderungen ökologischer Ausgleich bei Neu- und Umbauten in Illnau-Effretikon
- Aktualisiertes Gebäudebrüterinventar

Zudem wird eine Anpassung der Zusammensetzung der Steuergruppe Naturschutz beantragt. Nicht Teil des Antrages ist das aktualisierte Inventar der Naturschutzobjekte. Dieses wird dem Stadtrat mit einem separaten Antrag zur Genehmigung unterbreitet.



BESCHLUSS

VOM 30. JUNI 2022

GESCH.-NR. 2016-2117

BESCHLUSS-NR. 2022-132

ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR DIE FÖRDERUNG EINER NATURNAHEN UMGEBUNG IN DER STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Das Dokument enthält die Ziele, Massnahmen und Vorgehensweisen, um die geforderte ökologische Aufwertung im Siedlungsraum umzusetzen; es ersetzt das Konzept aus dem Jahre 2007. Das Dokument bildet im Wesentlichen die heutige Praxis ab, die sich in den letzten Jahren entwickelt hat. Es wird wo nötig durch detaillierteren Unterlagen ergänzt, die genauer definieren, was ökologische Aufwertung bzw. naturnahe Umgebungsgestaltung und -pflege bedeuten.

Zu den folgenden vier Zielen sind Massnahmen formuliert:

- Die Stadt wirkt als Vorbild. Sie wertet stadteigene Immobilien, Grün- und Strassenräume nach ökologischen Kriterien auf. Bei sämtlichen Bauprojekten (Hoch- und Tiefbau) greifen die «Anforderungen ökologischer Ausgleich».
- Der ökologische Ausgleich bei Planungsvorhaben für Neubauten privater Bauherrschaften (Arealüberbauungen, Projekte mit Gestaltungsplan und Bauten ab 6 Wohneinheiten) wird gemäss den Anforderungen sichergestellt.
- Inventarisierte Naturschutzobjekte und Nistgelegenheiten von Gebäudebrütern bleiben erhalten oder werden gleichwertig ersetzt und ergänzt.
- Die Kommunikation mit der Bevölkerung zu Naturthemen im Siedlungsraum wird intensiviert und invasive Neobiota kontrolliert und eliminiert.

RICHTLINIE «ANFORDERUNGEN ÖKOLOGISCHER AUSGLEICH BEI NEU- UND UMBAUTEN»

Dieses Dokument beinhaltet die verbindlichen Anforderungen für Neubau-, Umbau- und Sanierungsprojekte privater sowie öffentlicher Bauherrschaften (Arealüberbauungen, Projekte mit Gestaltungsplan, Bauten ab sechs Wohneinheiten, Umbauprojekte, welche Auswirkung auf die Umgebung ausüben. Ebenso gelten sie für Neugestaltungen von Grün- und Strassenräumen). Des Weiteren beinhaltet es weitergehende Empfehlungen, die als solche gekennzeichnet sind, um sie von den verbindlichen Anforderungen zu unterscheiden.

Die Richtlinie soll jeweils den durch die Baubehörde ausgefertigten baurechtlichen Entscheiden beigelegt werden. Die Umgebungsgestaltung ist für die oben genannten Bauvorhaben gemäss den vorliegenden Anforderungen zu planen. Die neu geschaffene Stelle Leiter/in Naturschutz soll die Bauherrschaft zu diesen Aspekten unterstützen bzw. beraten, ohne Kostenfolgen für die Bauherrschaft. Der Umgebungsplan ist danach der Baubehörde vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen. Er ist danach verbindlich zu realisieren, seine Einhaltung wird periodisch überprüft.

Bei Bauvorhaben, bei denen diese Anforderungen nicht verbindlich sind, wird die Richtlinie als Merkblatt in Sinne einer Empfehlung den Baubewilligungen beigelegt. Die Richtlinie soll die geltenden verbindlichen Anforderungen in der Version von November 2016 (Richtlinie 900.06.33 MERK NIS AÖA) ersetzen.

GEBÄUDEBRÜTERINVENTAR

Einige Vogelarten wie Segler und Schwalben brüten fast ausschliesslich an Gebäuden. Auch bei den heimischen Fledermäusen gibt es Arten, welche ihre Jungen in und an Gebäuden aufziehen. Die Bestände der Gebäudebrüter und der Fledermäuse sind in den letzten Jahren stark gesunken. Mauersegler und Mehlschwalbe etwa gelten gemäss «Roter Liste» als potenziell gefährdet. Sie sind beide «Prioritätsarten für Artenförderung». Während der Brutzeit gilt für alle Vögel ein absoluter Schutz. Nester dürfen nicht zerstört und die Vögel nicht vom Brutgeschäft abgehalten werden (§ 50 kantonales Gesetz über Jagd und Vogelschutz, LS 922.1).



BESCHLUSS

VOM 30. JUNI 2022

GESCH.-NR. 2016-2117
BESCHLUSS-NR. 2022-132

Da die Nistplätze von standorttreuen Gebäudebrütern als Naturschutzobjekt gelten, besteht eine Inventarpflicht für Gemeinden.

Für Illnau-Effretikon existieren verschiedene Inventare und Berichte zu gebäudebrütenden Vögeln. Ein flächendeckendes, vollständiges Inventar der Gebäudebrüter fehlte bis anhin jedoch. Das Gebäudebrüterinventar wurde daher aktualisiert, es liegt nun vor. Das Inventar verfolgt folgende Ziele:

- Vorhandene Brutkolonien werden mit konkreten Massnahmen weiterhin aktiv gefördert.
- Das Bausekretariat informiert bei Baueingaben die Bauherrschaft rechtzeitig über den Schutz von Nestern von Gebäudebrütern und verlangt wo nötig Ersatzmassnahmen.
- Das Inventar über den Bestand der Nistgelegenheiten von Gebäudebrütern soll regelmässig (alle 5 Jahre) aktualisiert werden.

Das aktualisierte Gebäudebrüterinventar der Mauersegler und Mehlschwalben wird nach der erstmaligen Festsetzung durch den Stadtrat im städtischen Geografischen Informationssystem GIS aufgeschaltet und öffentlich einsehbar sein. Die Daten der Fledermaus-Quartiere dürfen aus Datenschutzgründen gemäss kantonomer Vorgabe nur für den stadtinternen Gebrauch verwendet werden.

Mit dem festgesetzten Inventar verfügt die Stadt über die notwendige Grundlage, um sich für den Schutz der Gebäudebrüter einzusetzen. Gemäss kantonomer Vorgaben handelt es sich bei Nistplätzen um Arten, welche ausschliesslich oder zu einem grossen Teil an Gebäuden brüten und eine hohe Standorttreue zeigen, um «Naturobjekte». Falls diese von einem Bauvorhaben tangiert werden, ist eine Interessensabwägung vorzunehmen (Kantonales Merkblatt Gebäudebrüter, Anhang 3). Da Gebäudebrüter oft aufgrund von Bauvorhaben ihre Brutstandorte verlieren, gilt es künftig bei sämtlichen Baugesuchen zu überprüfen, ob es sich um einen «Brutstandort» oder bei Mauerseglern um ein «Verdachtsgebäude» handelt. Als Grundlage wird dazu ein GIS-Layer «Gebäudebrüter», der von den verantwortlichen Personen im ordentlichen Baugesuchprüfverfahren eingesehen werden kann, dienen. Zudem unterstützt die Fachperson Naturschutz das Bausekretariat bei Bedarf.

ANPASSUNG DER ZUSAMMENSETZUNG DER STEUERGRUPPE NATURSCHUTZ

Mit Genehmigung des Naturschutzkonzeptes 2030 hat der Stadtrat mit Beschluss vom 20. Februar 2020 zur Kontrolle der Umsetzung der Massnahmen eine Steuergruppe Naturschutz in folgender Zusammensetzung geschaffen (SRB-Nr. 2020-24):

- Stadtrat Ressort Tiefbau (Vorsitz)
- Stadtrat Ressort Hochbau (Stv. Vorsitz)
- Leiter Hochbau
- Leiter Bereich Forstbetrieb und Naturschutz
- Fachleiter Forstbetrieb und Naturschutz
- Naturschutzbeauftragte
- Sachbearbeiterin Abteilungen Hoch- und Tiefbau (Protokoll)

In den letzten zwei Jahren hat sich gezeigt, dass vor allem grundsätzliche oder strategische Fragestellungen und weniger operative und fachliche Fragen zur Diskussion standen. Daher wurden an die letzten Sitzungen der Steuergruppe auch der Leiter Tiefbau und der Leiter Gemeindestelle für Landwirtschaft (früher Ackerbaustellenleiter) eingeladen. Mit Beschluss vom 2. Juni 2022 hat der Stadtrat zudem die neue Stelle Leiter/in Naturschutz in der Abteilung Tiefbau bewilligt (SRB-Nr. 2022-133).



BESCHLUSS

VOM 30. JUNI 2022

GESCH.-NR. 2016-2117
BESCHLUSS-NR. 2022-132

Die Zusammensetzung der Steuergruppe Naturschutz soll daher wie folgt angepasst werden:

- Stadtrat Ressort Tiefbau (Vorsitz)
- Stadträtin Ressort Hochbau (Stv. Vorsitz)
- Leiter Hochbau
- Leiter Umwelt
- Leiter/in Naturschutz
- Leiter Bereich Forstbetrieb
- Leiter Gemeindestelle für Landwirtschaft
- Sachbearbeiterin Abteilungen Hoch- und Tiefbau (Protokoll)

KOSTENFOLGE

Für die geplanten zusätzlichen Massnahmen können seitens der Abteilungen Hoch- als auch Tiefbau keine abschliessende Stundenanzahl inkl. Kosten beziffert werden, da über den Umfang einzelner Massnahmen in den städtischen Bauvorhaben jeweils erst ein Beschluss gefasst wird. Nach Verabschiedung durch den Stadtrat wird sich im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses sowie in den einzelnen Bauprojekten zeigen, ob und zu welchen konkreten Mehrkosten die Massnahmen allenfalls führen werden.

STELLUNGNAHME DER ABTEILUNG TIEFBAU

Die mit der Umsetzung des Naturschutzkonzeptes 2030 wachsenden Aufgaben im Bereich Naturschutz werden zukünftig mit der neu geschaffenen Stelle Leiter/in Naturschutz bewältigt. Dafür soll der Aufwand für externe Fachleute (bisherige Naturschutzbeauftragte und Fachperson Natur im Siedlungsraum) stark reduziert werden. Bis die Stelle besetzt ist, wird die Abteilung Tiefbau weiterhin auf die bisherige externe Unterstützung angewiesen sein.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

BESCHLIESST:

1. Das Konzept «Ziele und Massnahmen für die Förderung einer naturnahen Umgebung in der Stadt Illnau-Effretikon» vom 16. Juni 2022 wird genehmigt und per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Konzept «Natur im Siedlungsraum» vom 17. Januar 2007 (IE 900.05.05; KON NSR).
2. Die Richtlinie «Anforderungen ökologischer Ausgleich bei Neu- und Umbauten in Illnau-Effretikon» vom 16. Juni 2022 wird genehmigt und per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Richtlinie «Natur im Siedlungsraum – Anforderungen ökologischer Ausgleich» vom November 2016 (IE 900.06.33 MERK NIS AÖA).
3. Die Abteilungen Hoch- und Tiefbau werden mit der Umsetzung der Ziele und Massnahmen gemäss Konzeptpapier und den Erwägungen beauftragt.
4. Das «Inventar der Standorte mit Gebäudebrütern und Fledermäusen 2021 in Illnau-Effretikon» vom 30. März 2022 wird zur Kenntnis genommen und behördenverbindlich festgesetzt.
5. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die kommunale Rechts- und Hilfsmittelsammlung gemäss Beschlusses-Ziffern 1 und 2 nachzuführen.



BESCHLUSS

VOM 30. JUNI 2022

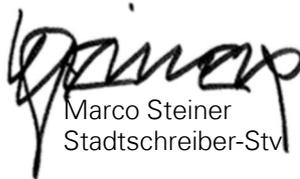
GESCH.-NR. 2016-2117
BESCHLUSS-NR. 2022-132

6. Die Abteilung Tiefbau wird mit der Aktualisierung des WebGIS entsprechend den Erwägungen beauftragt.
7. Die Abteilung Hochbau wird beauftragt, im Rahmen der Bearbeitung von Baugesuchen den Vollzug des Schutzes der inventarisierten Standorte mit Gebäudebrütern umzusetzen.
8. Die Zusammensetzung der Steuergruppe Naturschutz wird gemäss den Erwägungen angepasst.
9. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Versaplan GmbH, Badenerstr. 571, 8048 Zürich
 - b. Gossweiler Ingenieure AG, Im Ifang 6, 8307 Effretikon
 - c. Bisherige und neue Mitglieder der Steuergruppe Naturschutz
 - d. Abteilung Hochbau
 - e. Abteilung Tiefbau
 - f. Fachleiterin Baubewilligungen und -beratung

Stadtrat Illnau-Effretikon



Ueli Müller
Stadtpräsident



Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv

Versandt am: 05.07.2022